



Amtsgericht Herford

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 01.12.2026, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 005, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford**

der Grundbesitz, eingetragen im

Grundbuch von Eickum, Blatt 485,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eickum, Flur 15, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, Diebrocker Str.
604, Größe: 4.577 m²

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Gebäude mit mehreren Bauteilen. Der südliche Bauteil ist ein vollunterkellertes Einfamilienhaus mit Erd- und Obergeschoss. Der westliche Bauteil ist ein geringfügig unterkellertes Wohnhausanbau mit Erd- und Obergeschoss. Der nördliche Bauteil umfasst Gewerberäume nebst einfachem Apartment. An Nebengebäuden sind (nur tlw. baurechtlich genehmigte) Garagen sowie eine baurechtlich nicht genehmigte Lagerhalle vorhanden.

Ursprungsbaujahr: 1913, An- und Umbauten von 1963 bis 1991. Architektonische Gestaltung entspricht dem Zeitgeist der jeweiligen Baujahre.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

290.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.